

Satzung

§ 1

Name / Sitz / Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen "**BMW Coupe-Club e.V.**"

Der Verein hat seinen Sitz in Gilching und ist dort eingetragen

Das Geschäftsjahr des Vereins läuft vom 01. Januar bis zum 31. Dezember des Jahres.

§ 2

Zweck

Zweck des Vereins ist die Pflege und der Erhalt der **Kfz BMW Coupe Typ 120 und E9**.

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede Person werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und im Besitz eines **Kfz BMW Coupe Typ 120 oder E9** ist.

Über die Aufnahme entscheidet nach schriftlichem Antrag der Vorstand. Gegen dessen Ablehnung kann der Bewerber innerhalb eines Monats ab Zugang der ablehnenden Entscheidung Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen, die dann über die Aufnahme endgültig entscheidet.

Durch Beschluss der Mitgliederversammlung kann die Ehrenmitgliedschaft einzelnen Personen verliehen werden, die sich besondere Verdienste bei der Unterstützung des Vereinszweckes erworben haben. Ehrenmitglieder haben ausschließlich beratende Funktion und kein Stimmrecht.

Die Verleihung einer Ehrenmitgliedschaft kann nur dann auf die Tagesordnung einer Mitgliederversammlung gesetzt werden, wenn dieses der Vorstand beschließt.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.

1. Gibt ein Mitglied den Besitz an seinem **Kfz BMW Coupe Typ 120 oder E9** auf, so ist er verpflichtet, dies dem Vorstand anzuzeigen und dem Vorstand gegenüber seinen Austritt zum Ende des Geschäftsjahres zu erklären, sofern es kein weiteres Kfz dieses Typs in Besitz hat.
2. Ansonsten erfolgt der Austritt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von mindestens einem Monat einzuhalten ist.
3. Durch Beschluss des Vorstands kann ein Mitglied von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Zahlung bereits fällig gewordener Mitgliedsbeiträge unterlässt.
4. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise Interessen des Vereins verletzt.

Der Ausschluss ist dem Mitglied – mit Gründen versehen - bekannt zu geben. Nach Zugang des Ausschlusses kann das Mitglied innerhalb eines Monats Berufung zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einlegen, die dann abschließend über den Ausschluss entscheidet. Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Satzung

§ 5 Finanzielle Beitragspflichten

Bei der Aufnahme in den Verein ist ein Aufnahmebeitrag zu entrichten.

Jedes Mitglied hat einen Jahresbeitrag zu leisten, der bei Beginn des Geschäftsjahres fällig wird.

Die Höhe von Aufnahmegebühren und Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

Bei nicht vorhersehbarem Finanzbedarf kann die Mitgliederversammlung die Erhebung einer Umlage beschließen.

Ehrenmitglieder sind von jeder Pflicht zur Zahlung befreit.

Die eingehenden Beträge werden vom Kassenwart verwaltet.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

1. der Vorstand
 2. die Mitgliederversammlung
-

§ 7 Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem 1. und 2. Vorsitzenden, dem Kassenwart, dem Schriftführer, dem Sportwart und dem Typenspezialist.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden und dem Schriftführer. Jeder vertritt allein.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstands

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung.
2. Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung.
3. Vorbereitung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes.
4. Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.
5. Leitung der Mitgliederversammlung

Satzung

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstands

Die Mitglieder des Vorstandes werden durch die Mitgliederversammlung durch offene Abstimmung gewählt.

Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Die Mitglieder werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Vorstandsmitglieder bleiben bis zur Durchführung einer Neuwahl im Amt.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so wählt der verbleibende Vorstand kommissarisch ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung, in der dann die Nachwahl stattzufinden hat.

Es werden in einem Jahr mit ungerader Zahl der 1. Vorsitzende, der Schriftführer und der Sportwart gewählt. Im Jahr mit gerader Zahl werden der 2. Vorsitzende, der Kassenwart und der Typenspezialist gewählt.

§ 10 Sitzung und Beschlüsse des Vorstands

1. Der Vorstand beschließt in eigenen Sitzungen, die vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen werden, die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
 2. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn 2/3 seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit die des stellvertretenden Vorsitzenden.
 3. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem Gegenstand der Beschlussfassung zustimmen.
-

§ 11 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist zuständig für:

1. Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr
2. Satzungsänderungen
3. Die Wahl des Vorstands sowie dessen Entlastung
4. Änderungen der Beitragsfestsetzung und Aufnahmegebühren
5. Beschlussfassung über die Berufungsangelegenheiten
6. Ernennung von Ehrenmitgliedern
7. Auflösung des Vereins
8. Erhebung einer Umlage
9. Beschlussfassung über Ergänzungen der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden.

Satzung

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

Mindestens einmal im Jahr hat die ordentliche Mitgliederversammlung stattzufinden. Sie wird vom 1. Vorsitzenden - bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden - unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von mindestens einem Monat schriftlich einberufen.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden oder dem Schriftführer geleitet. Ist auch dieser verhindert, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Die Art der Abstimmung bestimmt in diesem Falle der Versammlungsleiter.

Abstimmungen erfolgen grundsätzlich durch Handaufheben. Wenn mindestens die Hälfte der erschienenen Mitglieder dies verlangt, muss schriftlich abgestimmt werden.

Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwanzig Vereinsmitglieder anwesend sind.

Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.

Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen, zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehntel erforderlich.

Bei Wahlen gilt derjenige von mehreren Kandidaten als gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Ist diese Stimmenzahl nicht erreicht worden, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Kandidaten statt, welche die höchsten Stimmenzahlen erreicht haben. Gewählt ist dann derjenige, der nunmehr die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.

Stellt sich nur ein Kandidat, so gilt er als gewählt, wenn er mehr Für- als Gegenstimmen erhält.

unterzeichnen ist.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.

Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der 1. Vorsitzende und der Kassenwart die gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.

Die Verwendung des Vereinsvermögens wird in der Auflösungsversammlung beschlossen.

Diese Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grunde aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.